



1-11		12-20		21	
WA	Z = II	WA	Z = II	WA	Z = III
G.R.Z.	G.F.Z.	G.R.Z.	G.F.Z.	G.R.Z.	G.F.Z.
0,4	0,8	0,4	0,8	0,3	0,8
SD 38-45'		SD 38-45'		SD 28-32'	
			g		

**TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1:1000**

**Zeichenerklärung:**  
**FESTSETZUNGEN:**

Es gilt die Bauverordnungsverordnung (BauVN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 1977 (BBSt. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981, (PlanZV 81) (BBSt. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 - 5. Änderung § 9 (7) BBauG
- VERKEHRSLÄCHEN: § 9(11) BBauG
  - Straßenverkehrsfläche
  - Öffentliche Fuß- / Wanderwege
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (Sichtdreieck), § 9(11) BBauG

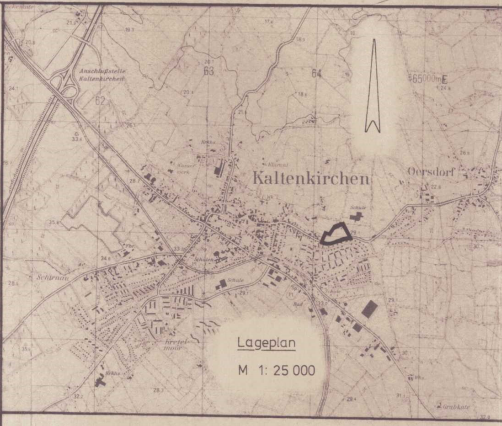
**BAUGEBIET:** § 9(11) BBauG

- Art der baulichen Nutzung:** § 9(11) BBauG, und §§ 1 bis 11 BauNVo
- WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVo
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(11) BBauG, und § 16(2) sowie §§ 17 bis 21 BauNVo
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVo
- Z = ... Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4) sowie § 18 BauNVo
- Z = 0 Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(4) sowie § 18 BauNVo

- Bauweise:** § 9(11) 2 BBauG, sowie §§ 22 und 23 BauNVo
- o Offene Bauweise, § 22(2) BauNVo
- g Geschlossene Bauweise, § 22(3) BauNVo
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze, § 23(3) BauNVo
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(11) 2 BBauG, und 23(1) BauNVo

- Baugestaltung:** § 9(12) BBauG
- SD Satteldach
- Dachneigung
- Firstrichtung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16(5) BauNVo
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: § 9(1) 20, 25 BBauG
- Maßnahmen:
  - Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, § 9(1) 25b BBauG
  - Freistehende Bäume am Lakweg
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9(1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen- und Gemeinschaftsanlagen, § 9(1) 12 BBauG
- Zweckbestimmung:
  - GS St Gemeinschaftsstellplätze
  - GG St Gemeinschaftsgaragen
  - Fläche für Versorgungsanlagen: § 9(1) 12 BBauG
  - Zweckbestimmung:
    - Gas, (Gasdruck - Reglerstation)
    - Elektrizität (Transformator)
  - Grünfläche, § 9(1) 15 BBauG
  - Zweckbestimmung:
    - Spielplatz



**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Wohnbebauung
- Garagen
- Stellplatzflächen
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Vermessungslinien mit Maßangaben

2. Ausfertigung

**SATZUNG  
DER STADT  
KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
FÜR DAS GEBIET  
„AUF DEM KAMP“  
5.ÄNDERUNG**

für den Bereich zwischen den Straßen  
Auf dem Kamp, Lakweg und Schützenstraße

Aufgrund des § 9 des Bauverordnungsgesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBSt. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BBSt. I S. 948) i. S. 2256 i. S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BBSt. I S. 948) i. S. 2256) sowie aufgrund des § 11(1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1973 (GOBl. Schl. Nr. 5 141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GOBl. Schl. Nr. H. S. 66) i. V. m. § 1 des Gesetzes über dargelegte städtische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GOBl. Schl. Nr. 124) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 9. 11. 1982 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11<sup>\*\*</sup>, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**\*\*5. Änderung**

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20. 4. 1982.

Der ortsübliche Bebauungsplan des Aufstellungsbeschlusses ist am 13. 5. 1982 vom ... bis zum ... erlegt

PLANVERFASSER:  
KREIS SEGEBERG  
KREISBAUSCHWARM  
LTD. KREISBAUDIREKTOR

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 01. 02. 1983  
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a 2 BBauG 1976/1979 ist am 15. 7. 1982 durchgeführt worden / ...

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 01. 03. 1983  
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. 09. 1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

STADT KALTENKIRCHEN,  
DEN 19. 05. 1983  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 17. 8. 1982 beschlossen

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 01. 03. 1983  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 6. 9. 1982 bis zum 6. 10. 1982 während der Dienststunden öffentlich ausliegen

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. 7. 1982 artsbekannt gemacht worden.

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 01. 03. 1983  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 10. NOV. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurde ...

KATASTERAMT  
BAD SEGEBERG  
DEN 4. 1. 83  
LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 9. 11. 1982 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 01. 03. 1983  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 9. 11. 1982 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 9. 11. 1982 gebilligt

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 01. 03. 1983  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 03. 05. 1983 Az. 14 2161.3/1983 mit Auflagen und Hinweisen erteilt

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 19. 05. 1983  
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Stadtvertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az. ... bestätigt

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN ...  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 19. 05. 1983  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 31. 05. u. 02. 06. 83 vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, und die Rechtsfolgen (§ 446 (4) BauVO) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 446 BBauG) hingewiesen worden

Die Satzung ist mithin am 03. 06. 1983 rechtsverbindlich geworden

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 22. 06. 1983  
BÜRGERMEISTER